

Norm gilt. Er vertritt die *vetustatis norma* (Ep. 129, c. 3) und die *sanctorum patrum canones* (Ep. 14, c. 2); er schließt die *novitas* aus (Ep. 119, c. 3) und nimmt sich stets das Beispiel der Väter zum Muster (Ep. 5, c. 2).

Aus der Thätigkeit dieses großen Mannes ist zu-erst sein Einschreiten gegen die Manichäer hervorzuheben. Als man in Rom Conventuelle dieser Secte entdeckte, veranstaltete Leo einen förmlichen Prozeß, welcher die Irrlehren und zugleich die unzuchtigen Gewohnheiten dieser Kreise bloßstellte. Er ließ die Bücher der Manichäer sammeln und verbrennen, warnte in öffentlichen Reden das Volk vor dieser Gemeinschaft (*cujus lex est mendacium, diabolus religio, sacrificium turpitudinis*; Serm. 16) und wollte die Verführten angezeigt, zugleich aber den Irrthum und die Gefahr durch gute Werke, Fasten und Gebet bekämpfen sehen. Er schickte die Acten des römischen Prozeßes mit ähnlichen Ermahnungen an die Bischöfe Italiens. Es gelang ihm denn auch, eine Anzahl von Manichäern zu elehren; die hartnäckigen unter den eingeeigneten wurden durch den Spruch der staatlichen Gerichte in's Exil geschickt. Prosper (ad a. 447) berichtet von dem Erfolge dieser Maßregeln; auch orientalische Bischöfe hätten im Anschlusse daran den Manichäismus zurückgebrängt. Gegen die Häresie behauptet hieselbe Leo weltliche Strafen des Staates nicht bloß für zulässig, sondern für pflichtmäßig. Er veranlaßte bei Valentinian III. die Erneuerung der älteren Kaisergesetze gegen die Manichäer durch ein Decret vom 19. Juni 445 (Migne LIV, 622). Die Strafe war die nämliche wie gegen die Sarracenen, und mit Leo's Grundsatze: *Contra communes hostes pro salute communi una omnium debet esse vigilantia* (Serm. cit.), stimmte jenem der angeführten kaiserlichen Verordnung berein: *Nobis tatum non est negligere tam constantiam divinitatis injuriam*.

Im Umkreise von Italien war Leo zur Verbesserung der kirchlichen Zustände zuvörderst in der Kirchenprovinz Aquileja thätig. Es schloß dort an die nöthigen Wachsamkeit gegen die Anhänger der Partei des Pelagius und Celestius, was Bischof Eptimianus von Altinum dem Papste dargelegt hatte. Leo ordnete die Abhaltung einer Provinzial-synode an; auf dieser sollten jene Cleriker aus der genannten Partei, welche ohne Abschwörung des Irrthums in den katholischen Kirchendienst aufgenommen worden waren, zur förmlichen Verurteilung des Pelagianismus angehalten werden. Zugleich schärfte der Papst das kirchliche Verbot des willkürlichen Ueberganges von Geistlichen aus einer Diöcese in die andere dem Metropolitane von Aquileja auf's Neue ein (Leonis Ep. 1 et 2, scheinlich vom Jahre 442). Nach Aquileja gehen ebenso spätere Verordnungen in Betreff der Kirchengesetzgebung, welche durch eine Anfrage des dortigen Erzbischofs Nicetas veranlaßt wurden; sie reflectiren die traurigen politischen Zustände Oberitaliens und die Leiden der Bevölke-

rung unter den Einfällen der Barbaren: Hat sich die Frau eines in die Gefangenschaft fortgeführten Mannes mit einem andern vermählt, so muß sie zum ersten Manne zurückkehren, wenn derselbe wieder erscheint, und die Voraussetzung vom Tode des Gefangenen entschuldigt sie nicht; Gefangene, welche unter den Barbaren aus Noth vom Opferfleische genossen haben, sind nach geschener kirchlicher Buße loszusprechen u. s. f. (Ep. 159; Jaffé n. 536). Ueberall in Italien, am meisten aber beim Clerus selbst, suchte Leo, trotz der Calamität der Zeit, den Geist der kirchlichen Ordnung aufrecht zu halten. Seine Wachsamkeit erstreckte sich auch auf die particularsten Fälle in den Diöcesen des Landes. Dem Bischof Dorus von Venedig machte er starke Vorwürfe, als er erfuhr, daß derselbe die Rangordnung seines Clerus durch ungesetzliche Promotion eines Bevorzugten verlegt habe; er erinnerte ihn, mit dem Hinweis auf die *auctoritates apostolicas sodis*, an die gegenwärtigen Vorschriften (Ep. 19). An die Bischöfe Siciliens richtete er denselben Hinweis auf die Uebungen und Vorschriften des römischen Stuhles, als er ihre Sitten rügte, auch am Epiphaniestage die feierliche Taufe zu spenden; Ostern und Pfingsten allein müßten als die von apostolischer Ueberlieferung überkommenen feierlichen Taufzeiten festgehalten werden (Ep. 16). In Betreff der Zeit des Osterfestes consultirte er um das Jahr 442 den Bischof Paschasius von Syllbäum in Sicilien und den hl. Cyrill von Alexandrien wegen der bestehenden Differenzen; nur die Antwort des erstern liegt noch in der ursprünglichen Fassung vor (Ep. 3 und Fragm. Cyrilli bei Migne LIV, 606. 601; Jaffé n. 400). Damit die Bischöfe Siciliens sich an eifrige Befolgung der Canones und der Vorschriften Roms gewöhnten, verpflichtete er sie, unter Berufung auf die Vorschrift der Väter betreffend die Concilienabhaltung, jährlich drei aus ihrer Mitte zum Concil des 29. September (seines Consecrationstages) nach Rom abzuordnen (Ep. 16). Vermuthlich auf einem von diesen Concilien des 29. September wurde der Entscheid berathen, welchen Leo am 24. October 458 dem Erzbischof Neonas von Ravenna ertheilte. Bezüglich derjenigen, welche von Kindheit auf in der Gefangenschaft gelebt hätten und nicht wüßten, ob sie getauft seien oder nicht, bestimmte er, unter Hinweis auf in synodo gepflogene Verhandlungen, daß ihnen die Taufe zu ertheilen sei; die von Häretikern Getauften, fügt er bei, seien nicht wieder zu taufen, sondern durch die bischöfliche Handauslegung mit der „Kraft des heiligen Geistes“ zu versehen (Ep. 166). Ebenso dürfte durch ein Septemberconcil der vom 10. October 443 datirte Erlaß hervorgerufen sein, welcher an „alle Bischöfe in Campanien, Picenum, Tuscan und in sämmtlichen Provinzen“ (Italiens) erging; da er den Leib der Kirche von jeder Makel rein zu bewahren verpflichtet sei, so schärfte er ihnen die kirchlichen Vorschriften in Betreff des Ausschlusses gewisser Personen vom Priestertum ein